



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation

Fédération Suisse des Associations de Médiation

Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Berufsregeln für MediatorInnen

Präambel

Unter Mediation wird im Folgenden ein freiwilliges Verfahren der Konfliktbearbeitung verstanden, in dem fachlich ausgebildete Dritte (MediatorInnen) die Konfliktbeteiligten darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich zu lösen. Die MediatorInnen fördern als unparteiliche Dritte die Lösungserarbeitung, sind allen Beteiligten gleichermaßen verpflichtet, interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation. Sie haben keine Entscheidkompetenz in der Sache.

Geltungsbereich

Diese Berufsregeln gelten für alle als MediatorInnen tätigen Personen, die Mitglied einer dem SDM-FSM angeschlossenen Organisation sind oder über eine Anerkennung des SDM-FSM verfügen.

A. Die Mediatorin / Der Mediator

1. Qualifikation

Die MediatorInnen verfügen über die Fähigkeit, auf Menschen einzugehen und gleichzeitig die nötige Distanz zum Konfliktgeschehen einzuhalten. Sie respektieren unterschiedliche Wertordnungen und Weltanschauungen.

Die MediatorInnen verfügen über eine ihrer Mediationstätigkeit angemessene Ausbildung. Sie verpflichten sich zur regelmässigen Fortbildung und Reflexion der eigenen Arbeit durch Supervision und / oder Intervision.

2. Unabhängigkeit, Transparenz und Verzicht auf spätere Vertretung

Mediation setzt die Unabhängigkeit der MediatorInnen voraus. Sie sprechen mit den Beteiligten offen über mögliche Interessenkonflikte sowie über Umstände, die in deren Augen Zweifel an seiner / ihrer Unabhängigkeit und Neutralität aufkommen lassen könnten. Anschliessend entscheiden die Beteiligten, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.

Transparenz ist eine weitere Grundvoraussetzung für Mediation. Die MediatorInnen informieren darüber, dass sie für die Konfliktbeteiligten während des laufenden Mediationsverfahrens keine weiteren Mandate übernehmen, noch nach Beendigung der Mediation in den verhandelten Angelegenheiten als Rechtsvertretung auftreten werden.

3. Unparteilichkeit und Fairness

Die MediatorInnen nehmen gegenüber den Konfliktbeteiligten eine unvoreingenommene und unparteiliche Haltung ein.

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 22.4.08 in Kraft gesetzt per 1.7.2008

Die MediatorInnen sorgen für ein faires Verfahren und unterstützen die Konfliktbeteiligten darin, dass sie zu einer Lösung ihres Konfliktes gelangen, die von allen Beteiligten als gerecht empfunden wird.

Die MediatorInnen fordern die Beteiligten auf, alle für das Mediationsverfahren wesentlichen Informationen offenzulegen.

4. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

Das Mediationsverfahren basiert grundsätzlich auf Vertraulichkeit der darin offen gelegten Informationen. Die Konfliktbeteiligten einigen sich über den Umgang mit dieser Vertraulichkeit und die Kommunikation nach aussen.

Die MediatorInnen bewahren gegenüber Dritten Stillschweigen über die Identität der Beteiligten und über alle Inhalte der Mediation. Ist eine Person AuftraggeberIn, die nicht an der Mediation teilnimmt, ist mit den Beteiligten zu klären, ob und wie weit diese informiert wird.

Die MediatorInnen stehen keiner der am Konflikt beteiligten Personen in einem allfälligen Gerichtsprozess als Zeugin / als Zeuge zur Verfügung.

B. Mediationsverfahren

5. Mediationsvereinbarung

Beteiligte, Konfliktgegenstand, Ziele und Verfahrensregeln der Mediation sind in einer Mediationsvereinbarung festzuhalten. Es wird empfohlen, die Vereinbarung zu Beginn der Mediation schriftlich abzuschliessen.

Die Mediationsvereinbarung sollte sich in der Regel über folgende Punkte aussprechen:

1. Beschreibung der Themen und der an der Mediation beteiligten Personen
2. Rolle der Mediatorin / des Mediators, der Konfliktbeteiligten und der übrigen Verfahrensbeteiligten
3. Prinzip der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Entscheidung der Konfliktbeteiligten
4. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mediatorin / des Mediators
5. Pflicht der Mediatorin / des Mediators zur Offenlegung von Interessenkonflikten
6. Vertraulichkeit bezüglich Inhalt und Verlauf der Mediation
7. Kosten der Mediation und deren Aufteilung
8. Recht zur jederzeitigen Beendigung der Mediation durch alle Beteiligten
9. Verzicht auf die Einleitung von rechtlichen Verfahren, bzw. deren Sistierung, falls solche bereits eingeleitet wurden.

6. Freiwilligkeit

Die Teilnahme am Mediationsverfahren ist grundsätzlich freiwillig. Vorbehalten bleiben vertragliche Verhältnisse oder Gesetzesbestimmungen, auf Grund derer die Teilnahme an einer ersten Sitzung verlangt werden kann.

Die Mediation kann sowohl von den Konfliktbeteiligten wie auch von den MediatorInnen jederzeit beendet werden.

7. Informationspflicht und Grenzen der Mediation

Die MediatorInnen prüfen zusammen mit den Beteiligten, ob Mediation der geeignete Weg ist und weisen auf deren Risiken und Grenzen hin.

Wünschen Konfliktbeteiligte, die in einem Unterordnungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, eine Mediation, so weisen die MediatorInnen vor Beginn der Mediation auf diese Ausgangslage und ihre möglichen Konsequenzen hin und vereinbaren mit den Beteiligten, wie mit den Machtpositionen umgegangen werden soll.

Die MediatorInnen sollten sich in der Regel zu folgenden Punkten äussern:

1. Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Mediation und anderen Methoden der Konfliktregelung, sowie daraus fliessende Chancen und Risiken
2. Ablauf des Mediationsverfahrens
3. Bedeutung des Rechts in der Mediation
4. Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung und Fairnesskontrolle gemäss Ziffer 8
5. Möglichkeit des Beizugs von externen Fachleuten und Klärung deren Rolle.

8. Rolle des Rechts und Fairnesskontrolle

Die getroffenen Lösungen sollen sich in erster Linie am individuellen Gerechtigkeitsgefühl der Beteiligten und ihrem Bedürfnis nach Ausgleich orientieren. Sie dürfen nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstossen.

Die MediatorInnen besprechen mit den Konfliktbeteiligten die Möglichkeit, die Vereinbarung vor Unterzeichnung durch aussenstehende Fachpersonen überprüfen zu lassen.

Mit Zustimmung aller Beteiligten können RechtsvertreterInnen an Mediationssitzungen teilnehmen.

9. Gewährleistung der freien Wahl der MediatorInnen

Die MediatorInnen verpflichten sich, die freie Wahl der MediatorInnen durch die Beteiligten zu gewährleisten, soweit sie nicht durch einen Auftraggeber bestimmt werden, der selbst nicht Konfliktpartei ist.

Vereinbarungen, die die freie Wahl der MediatorInnen im Voraus ausschliessen, sind nicht zulässig.

10. Einhaltung der Berufsregeln

A. Mitglieder von Organisationen, die dem SDM-FSM angehören

Die Mitgliedsorganisationen des SDM-FSM halten alle ihre als MediatorInnen tätigen Mitglieder an, diese Berufsregeln zu respektieren.

Bei Nichtbeachtung ermahnt die Mitgliedsorganisation des SDM-FSM das betreffende Mitglied und kann es im Wiederholungsfall ausschliessen.

B. Träger des Titels „MediatorIn SDM-FSM“

Mit dem Gesuch um Anerkennung verpflichten sich die MediatorInnen schriftlich, diese Berufsregeln einzuhalten.

Auf Antrag von Personen, die Schwierigkeiten irgendwelcher Art mit laufenden oder abgeschlossenen Mediationsverfahren haben, versucht eine Ombudsstelle, zwischen den Betroffenen zu vermitteln (Art. 27 Anerkennungsreglement SDM-FSM).

Die betroffene Mediatorin / der betroffene Mediator wird über die vorgebrachten Vorwürfe informiert. Sie / er ist verpflichtet, Klienten, die mit ihrer / seiner Arbeit unzufrieden sind, auf die Ombudsstelle hinzuweisen.

Die Berechtigung zur Führung des Titels „MediatorIn SDM-FSM“ kann entzogen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Berufsregeln in schwerwiegender Weise verletzt werden oder der geforderte Nachweis nach angemessener Fortbildung und / oder berufsbegleitender Supervision bzw. Intervention trotz Mahnung nicht geliefert wird (Art. 25, Abs. 2 Anerkennungsreglement SDM-FSM)

Bei schwerwiegenden Fällen von Verfehlungen einer zur Führung des Titels „MediatorIn SDM-FSM“ berechtigten Person kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine sofortige Suspendierung (vorläufiges Verbot, den Titel zu führen) aussprechen. Der definitive Entscheid obliegt der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten (Art. 25 Abs. 3 Anerkennungsreglement SDM-FSM).

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22.4.2008.

Inkraftgesetzt per 1.7.2008.

Martin Zwahlen, Geschäftsführer